England

und die

Transvaal-Bahn.

Ein völkerrechtliches Gutachten

von

Philipp Zorn,

ordentl. Professor der Rechte.

Berlin 1901.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

INHALT.

Seite

Cap. I. Der Thatbestand. Das Untersuchungs-Comité in Pretoria 5
Cap. II. Der privatrechtliche Charakter der Transvaal-Bahn . 10
Cap. III. Die Staatshoheitsrechte über Eisenbahnen in Kriegszeiten 15
Cap. IV. Die behauptete „Verletzung der Neutralität" 23
Cap. V. Die Rechte des Occupanten 30
Cap. VI. Die Entschädigungspflicht 35
Cap. VII. Die verfassungsmässige Schutzpflicht des Reiches . 43

Anhang:
Urkunden No. 1—13 45

Litteratur:

Annuaire de l'Institut de droit internat. VIII. IX. (Lor. v. Stein, Moynier).
Phillimore: Commentaries on International Law III. 3. A. 1885.
Halleck: International Law II. Ausg. v. Baker 1893.
Travers Twiss: Law of Nations. 1863.
Oke Manning: Commentaries on the Law of Nations. Ausg. v. Amos. 1875.
Calvo: Droit International. B. IV. 4. A. 1888.
Gareis: Völkerrecht 1888.
Rivier: Völkerrecht 1899 2. A.
Martens-Bergbohm: Völkerrecht II.
v. Holtzendorff: Handbuch d. Völkerrechtes B. IV 1889 (Lüder).
Laband: Staatsrecht d. Deutschen Reiches II. 1895.
Georg Meyer: Verwaltungsrecht II. 1885.
v. Liszt: Völkerrecht 1898.
Ullmann: Völkerrecht 1898.
Zorn: Staatsrecht d. Deutschen Reiches II. 1897.

I.

Der Thatbestand.
Das Untersuchungs-Comité in Pretoria.

Zwischen der englischen Regierung und der Transvaal-Eisenbahngesellschaft (im Folgenden abgekürzt: T. E.) finden zur Zeit völkerrechtliche Erwägungen und Verhandlungen statt, die ihren Grund in den Kriegsereignissen des vergangenen Jahres haben. Da die T. E. hauptsächlich auf holländischem und deutschem Capital begründet ist, sind die Regierungen des Königreiches der Niederlande und des Deutschen Reiches an der Feststellung derjenigen Gesichtspunkte, welche bei jenen Verhandlungen nach Völkerrecht entscheidend sind, in jedem Falle interessirt, weil daraus sich eventuell staatsrechtliche Schlussfolgerungen ergeben. Ob die englischen Maassnahmen im gegenwärtigen Stadium der Transvaal-Krisis bereits nach den völkerrechtlichen Gesichtspunkten der definitiven debellatio oder nach denjenigen der gewissermaassen provisorischen occupatio zu beurtheilen sind, ist für den Kernpunkt der schwebenden Streitfrage irrelevant, da für diese die Rechte des Occupanten und des Debellanten im Wesentlichen die gleichen sind (vgl. unten S. 32). Die nachfolgende Darlegung verfolgt lediglich den Zweck, ohne jede politische Parteinahme aus den thatsächlichen Ereignissen die Gesichtspunkte herauszuschälen, welche für die Entscheidung nach Recht und Gerechtigkeit maassgebend sein müssen; diese Gesichtspunkte allein können für die Kaiserlich deutsche und die Königlich niederländische Regierung Grund zur Intervention in dem Rechtsstreite bieten.

Eine eingehende Verhandlung über die Sache fand bereits am 11. October 1900 statt vor einer nach der Besetzung der Transvaal-Hauptstadt durch die Engländer niedergesetzten und mit den weitreichendsten Vollmachten ausgestatteten Untersuchungs-Commission in Pretoria. Die englische Presse brachte zwar ausführliche Mittheilungen über diese Verhandlungen; ein amtlicher Bericht aber liegt nicht vor, kann somit auch nicht zur Grundlage der nachfolgenden völkerrechtlichen Erörterung gemacht werden. Der Antrag des als Zeugen vor dieser Commission vernommenen Directors der T. E., ihm wenigstens eine amtliche Abschrift seines eigenen Vernehmungsprotokolles zu gewähren, wurde — unbegreiflicher Weise — abgelehnt.[1]) Die Vernehmung des Directors fand statt, nachdem die Bureaus der Gesellschaft sammt allem Urkundenmaterial von den Engländern beschlagnahmt worden waren, so dass der Zeuge nur auf sein Gedächtniss angewiesen war; dem Angebot genauerer Feststellung der Thatsachen aus den Papieren der Gesellschaft wurde keine weitere Folge gegeben.

Die in Pretoria gepflogene Vernehmung und Verhandlung entzieht sich somit derjenigen authentischen Beurtheilung, die nur auf Grund des Actenmaterials erfolgen kann und der, insbesondere da öffentlich verhandelt wurde, eine Verhandlung, auf Grund deren weittragende Entscheidungen gefällt oder auch nur vorbereitet werden sollen, gerechter Weise nicht entzogen werden darf.

Es mag demnach über jene Untersuchungs-Commission vom rechtlichen Standpunkt aus im Einzelnen nur Folgendes bemerkt werden:

1. Die Zusammensetzung jener Commission muss zu begründeten rechtlichen Einwendungen Anlass geben. Dieselbe bestand aus den Herren Alfred Lyttleton (Vorsitzender), A. M. Ashmore, R. K. Loveday und B. Holland als Secretär. Loveday war früher Mitglied des Transvaaler Volksraades. Wenn man zum Mitglied der Commission ein Mitglied der Transvaaler Volksvertretung ernannte,

[1]) Später wurde allerdings, wie mir nachträglich mitgetheilt wird, diese Abschrift gewährt.

so war damit die Unparteilichkeit von vornherein schwer gefährdet; dies Mitglied war persona suspecta und damit die Commission selbst verdächtig, selbst wenn man völlig absieht von der feindseligen Stellung, die jene Persönlichkeit schon vorher in Friedenszeiten gegen die T. E. eingenommen hatte. In einer vom englischen Oberbefehlshaber während des Krieges zu Untersuchungszwecken eingesetzten Commission durfte kein Transvaaler Bürger Sitz und Stimme haben, wollte man nicht diesen letzteren mit dem Stempel des Hochverrathes belegen und damit der Commission selbst in den Augen rechtlich denkender Menschen die Garantie der Unparteilichkeit rauben. — Daran ändert auch die inzwischen, am 1. October, erfolgte Annexions-Erklärung nichts.

2. Vor jener Commission wurden ganz private Papiere amtlich in ausgiebigster Weise verwerthet, Privatbriefe, Tagebücher u. dgl. verlesen. Dass von solchen Papieren, die in die Hände des Eroberers gefallen sind, Kenntniss genommen und privater Gebrauch gemacht wird, wird nicht als den Kriegsgebräuchen widersprechend bezeichnet werden dürfen. Dass aber solche Papiere in öffentlicher Sitzung verlesen und als Grundlage der Untersuchung verwerthet, dass sie daraufhin weiter in der Presse als Agitationsmaterial zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung benuzt werden, das widerspricht jedenfalls den völkerrechtlichen Gepflogenheiten, ja selbst den allgemeinen Anschauungen der öffentlichen und privaten Gesellschaftsordnung. Ein solches Verfahren muss geradezu als eines grossen Staates, der selbstverständlich Nichts zu verheimlichen hat und dessen Grundlage Gerechtigkeit ist, nicht ganz würdig bezeichnet werden; die Verantwortung für jenes Verhalten trifft auch nicht den englischen Staat oder die englische Militärmacht, sondern eben nur jene Commission, die sich für ihre Arbeit rechtlich und speciell völkerrechtlich unzulässiger Mittel bediente.

3. Dass jene Commission über die unsicheren Dinge, die zu untersuchen ihr befohlen war, öffentlich verhandelte, war überhaupt, wenn auch nicht völkerrechtlich unzulässig, so doch vom allgemein rechtlichen Standpunkte aus be-